

Per Postzustellungsurkunde

**Auskunftsersuchen gemäß § 117 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)**

Hier: Sozialhilfeangelegenheit Ihrer Mutter Frau Anna Mustermann

Sehr geehrte Frau Z,

seit dem.. erhält Ihre Mutter, Frau Anna Mustermann, Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung.

In dieser Angelegenheit wird die Auskunft über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse benötigt. Ich fordere Sie deshalb auf, den beigefügten Auskunftsbogen vollständig auszufüllen und bitte um Rücksendung mit den dort aufgeführten Nachweise bis zum ..... .

Auf die beigefügte Übersicht zur Ermittlung des anrechenbaren Nettoeinkommens und welche Nachweise erforderlich sind, weise ich besonders hin.

Begründung:

Gemäß § 94 Abs. 1 a SGB XII in Verbindung mit dem Angehörigen- Entlastungsgesetz vom 10.10.2019 sind Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Sozialgesetzbuch - Vierten Buches (SGB IV) nicht mehr als 100.000 Euro (Jahreseinkommensgrenze) beträgt. Dabei handelt es sich i. d. R. um das steuerliche Bruttoeinkommen.

Ich gehe aber in Ihrem Fall davon aus, dass Ihr jährliches Gesamteinkommen die v. g. Grenze nicht übersteigt und deshalb Unterhaltsansprüche nicht zu berücksichtigen sind. Vom Sozialhilfeträger kann insoweit kein Unterhalt von Ihnen gefordert werden.

Bei (einem anderen gleich nahen Verwandten, hier evtl. angeben bei wem ??) wird die Einkommensgrenze überschritten und er/ sie wird deshalb zu Unterhaltsleistungen herangezogen.

Da Sie Ihrer Mutter dem Grunde nach gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Unterhalt verpflichtet sind, wendet er/ sie ein, dass mehrere gleich nahe Verwandte gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen für den Unterhaltsbedarf haften.

Nur zur Ermittlung der sich hiernach ergebenden Haftungsquote ist es erforderlich, Kenntnis über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse aller unterhaltspflichtigen Angehörigen zu ermitteln. Sofern Sie Einkommen über den unterhaltsrechtlichen Selbstbehaltssätzen erzielen und deshalb der Sozialleistungen beziehende Elternteil einen Unterhaltsanspruch gegen Sie hätte, würde sich dies ggf. mindernd auf die Leistungspflicht anderer gleichrangig Verpflichteter auswirken.

Gemäß § 117 SGB XII haben die Unterhaltspflichtigen und Ihre Ehegatten dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Dabei haben sie die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Die Auskunft über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird nur zur Feststellung der Haftungsquote benötigt. Es ist nicht beabsichtigt, Unterhalt von Ihnen zu fordern.

Ich bitte Sie, den anliegenden Fragebogen auszufüllen und zusammen mit Belegen über Ihr Einkommen und Ihre laufenden Verpflichtungen an uns zurückzusenden. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch und – um Ihnen unnötige Wartezeiten zu ersparen nach Terminabsprache – auch persönlich zur Verfügung.

(Optional) Rechtsbehelfsbelehrung:

Das Auskunftsverlangen nach § 117 SGB XII stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzu legen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag